

# **Vogtland Kultur GmbH**

## **Kreis- und Fahrbibliothek Vogtland**

### **Benutzungsordnung der**

### **Kreisbibliothek Vogtland**

#### **§ 1 - Status, Aufgaben**

Die Vogtlandkreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Vogtlandkreises.

Ihre Aufgabe ist es, flächendeckend in der Verbindung von stationären Bibliotheken und Fahrbibliotheken, die bibliotheksmäßige Versorgung zu sichern und auszubauen.

Sie besteht aus der Kreisbibliothek, Fahrbibliothek und der Historischen Vogtland- und Sachsenbibliothek.

#### **§ 2 – Nutzung**

1. Die Kreisbibliothek stellt ihren Nutzern verschiedene Medien geistig-kultureller Art unter den im weiteren festgelegten Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung. Der Nutzer ist berechtigt, die Medien entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach diesen Bedingungen zu nutzen.

2. Nutzer der Kreisbibliothek kann jeder werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat.

3. Schüler, Studenten und Heimatforscher können den Präsenzbestand der Historischen Vogtland- und Sachsenbibliothek kostenlos nutzen.

#### **§ 3 – Anmeldung**

1. Jeder Nutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei aus. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

2. Für die Anmeldung sind personenbezogene Angaben zu Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum erforderlich. Der Nutzer erteilt mit der Anmeldung seine Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern.

3. Änderungen der personenbezogenen Daten sind der Kreisbibliothek unverzüglich zu melden.

4. Dem Nutzer wird diese Satzung mit der Anmeldung (Ausstellung des Benutzerausweises) zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 4 – Datenschutz**

1. Gemäß § 11 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (Sächs.GVBl. vom 13.12.1991, S. 401) ist die Bibliothek zur Erhebung der in § 3 Abs. 2 angegebenen Daten ermächtigt.

2. Die gemäß § 3 Abs. 2 erhobenen Daten können zu statistischen Zwecken ausgewertet werden. Dabei ist es untersagt, den Namen, Vornamen, den Tag und Monat der Geburt in Zusammenhang mit den übrigen Daten nach § 3 Abs. 2 abzugleichen bzw. auszuwerten.

#### **§ 5 – Benutzerausweis**

1. Jeder Nutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und weist sich damit bei Benutzung der Kreisbibliothek aus. Dieser Benutzerausweis berechtigt für das laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kreisbibliothek. Seine Gültigkeit kann jährlich verlängert werden.

2. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Verlustanzeige haftet der Nutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen.

#### **§ 6 – Ausleihe**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen.

2. Die Leihfrist kann auf Antrag des Nutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

3. Die Mitarbeiter der Kreisbibliothek unterstützen die Nutzer durch Beratung, Auskunft und Informationen. Sie können im Einzelfall Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.

4. Vorbestellungen sind möglich. Dieses gilt nicht in der Fahrbibliothek für MC, CD und Videos.

## **§ 7**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Eine Weitergabe der entliehenen Medien in Form eines Unterleihverhältnisses ist untersagt, die Weitergabe zum Zwecke der Rückgabe wird gestattet.
3. Bei Beschädigung der Medien haftet der eingetragene Nutzer auf Schadenersatz. Der Nutzer haftet außerdem für Schäden durch Dritte, wenn er die Medien zum Zwecke der Rückgabe weitergegeben hat.
4. Schadenersatz ist in der Regel durch Neukauf bzw. Ersatzbeschaffung durch den Nutzer zu leisten. Die Regelung des Schadenersatzes erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der beschädigten oder in Verlust geratenen Medien. Kommt ein Neukauf nicht in Betracht, ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
5. Bei der Ausleihe hat der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch zum nächstmöglichen Rückgabetermin, der Kreisbibliothek anzuzeigen.
6. Entlehene audiovisuelle Medien (MC, CD, CD-ROM, Videos) dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
7. Jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Die Kreisbibliothek überprüft Tonträger und Videos stichprobenartig auf Mängel. Erkennbare defekte Medien werden ausgesondert. Die Kreisbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an den Abspielgeräten der Nutzer auftreten.

## **§ 8 – Gebühren**

1. Die Kreisbibliothek erhebt Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses.

## **§ 9 – Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die Bibliotheksbenutzer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 10 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
2. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung, spätestens mit ihrer Bekanntgabe, fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 11 – Hausordnung**

1. Für die Garderobe und Taschen wird seitens der Kreisbibliothek keine Haftung übernommen.
2. Jeder Benutzer hat sich beim Aufenthalt im Bibliotheksbus so zu verhalten, daß die anderen Benutzer nicht gestört werden. Er hat den Anweisungen des Leiters der Bibliothek bzw. seiner Mitarbeiter Folge zu leisten.
3. Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von den Mitarbeitern zeitweise oder ständig von der Benutzung der Kreisbibliothek ausgeschlossen werden. Während der Ausleihzeiten steht den Mitarbeitern das Hausrecht zu.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Plauen, den 8. Oktober 1998  
gez. Dr. Lenk  
Landrat